

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 82

Vom 13. Juli 1982

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 82 Seite 230

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 969) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 82 für den Geltungsbereich Reinskamp - Glinder Straße - Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1190, Südgrenze des Flurstücks 577, über das Flurstück 611, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 927, Westgrenze des Flurstücks 831, der Gemarkung Otendorf (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

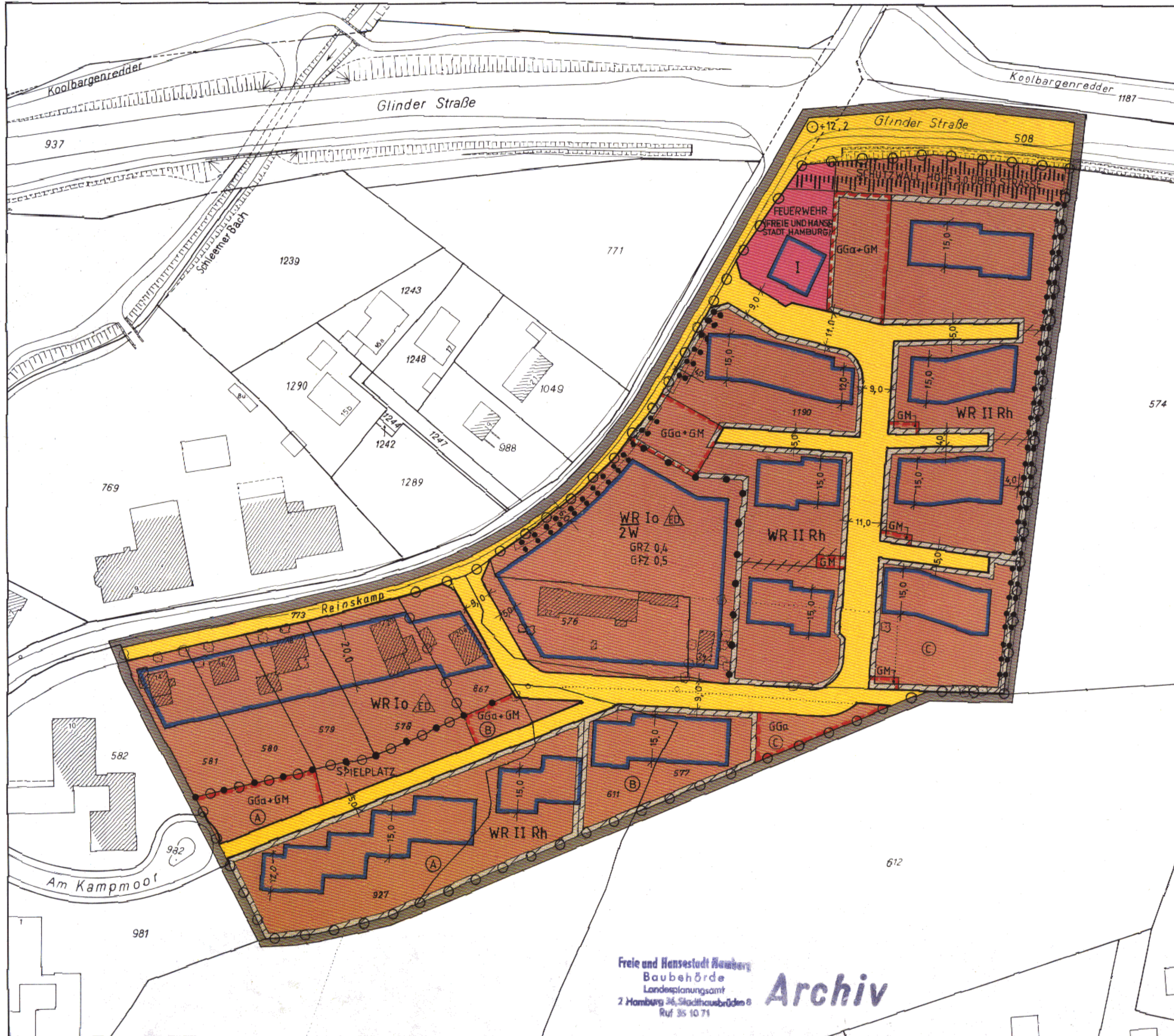
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf den mit einem Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher gekennzeichneten Flächen sind Bäume und Sträucher in Form einer Wallhecke (Knick) zu erhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Billstedt 82 Festsetzungen

- WR** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- 2W** Reines Wohngebiet
- GRZ** Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- GFZ** Grundflächenzahl
- z.B. II** Geschoßflächenzahl
- 0** Zahl der Vollgeschosse
- ED** als Höchstgrenze
- Rh** Offene Bauweise
- Rh** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- GGa** Reihenhäuser
- GM** Baugrenze
- z.B. (A)** Flächen für Gemeinschaftsgaragen
- z.B. (B)** Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße
- z.B. (C)** Umgrenzung der Grundstücke, für die GGa bestimmt sind
- z.B. (D)** Umgrenzung der Grundstücke, für die GM bestimmt sind
- z.B. (E)** Zuordnung zusammengehöriger Flächen
- z.B. (F)** Fläche für den Gemeinbedarf
- z.B. (G)** Straßenverkehrsfläche
- z.B. (H)** Straßenbegrenzungslinie
- z.B. (I)** Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- z.B. (J)** Schutzwall
- z.B. (K)** Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher
- z.B. (L)** Straßenhöhe bezogen auf NN

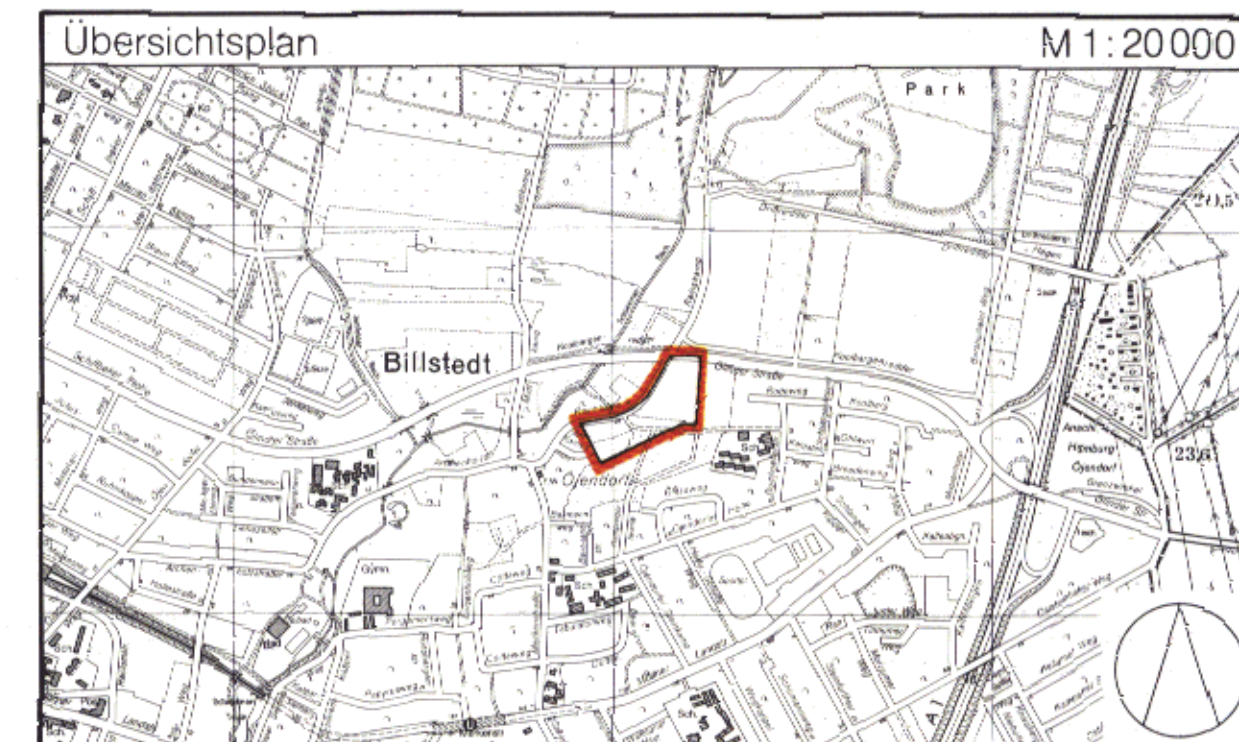
Kennzeichnungen

Hinweise Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764). Längenmaße und Höhenangaben in Metern.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 1981.

Vorhandene Gebäude



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Billstedt 82

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg - Mitte

Ortsteil 131

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke
Ruf 35 10 71

Archiv

Nr. 24008

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 82

Vom 13. Juli 1982

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 82 für den Geltungsbereich Reinskamp — Glinder Straße — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1190, Südgrenze des Flurstücks 577, über das Flurstück 611, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 927, Westgrenze des Flurstücks 581 der Gemarkung Ojendorf (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf den mit einem Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher gekennzeichneten Flächen sind Bäume und Sträucher in Form einer Wallhecke (Knick) zu erhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juli 1982.